

§ 50

Umsetzung von Mitteln und Planstellen

(1) Mittel und Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Feststellung des nächsten Haushaltsplans oder bis zum Ablauf einer von der für die Finanzen zuständigen Behörde festzusetzenden Frist weitergezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

Zu § 50:

Inhalt

Teil I - Umsetzung von Stellen

1. Umsetzung von Stellen bei Aufgabenverlagerung
2. Umsetzung von Stellen bei verändertem Personalbedarf
3. Ausweisung von Umsetzungen im Stellenplan
4. Verwaltungszweig

Teil II - Erstattung und Verbuchung von Bezügen bei Abordnung, Versetzung und Beurlaubung von Beschäftigten

5. Abordnung und Versetzung innerhalb der hamburgischen Verwaltung
6. Abordnung zu anderen Dienstherren
7. Tätigkeit bei wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen privatrechtlichen Arbeitgebern
8. Zuständigkeit für die Anforderung von Bezügen zur Erstattung
9. Verbuchung erstatteter Bezüge
10. Ausnahmen

Teil I - Umsetzung von Stellen

1 Umsetzung von Stellen bei Aufgabenverlagerung (§ 50 Absatz 1)

- 1.1 Wenn Aufgaben von einem Verwaltungszweig (Nr. 4) auf einen anderen übergehen, kann das Senatsamt für den Verwaltungsdienst (Senatsamt) die für die Aufgabenerfüllung vorgesehenen Planstellen und anderen Stellen als Planstellen in den anderen Verwaltungszweig umsetzen.
- 1.2 Nr.1.1 gilt entsprechend, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen.

2 Umsetzung von Stellen bei verändertem Personalbedarf (§ 50 Absatz 2)

- 2.1 Wenn in einem anderen Verwaltungszweig ein unvorhergesehener und unabweisbarer, vordringlicher Personalbedarf besteht, kann das Senatsamt entbehrlich gewordene Planstellen und andere Stellen als Planstellen in den anderen Verwaltungszweig umsetzen.
- 2.2 Die Umsetzung von Stellen innerhalb eines Verwaltungszweiges ist in Nr. 5.3 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 geregelt.

3 Ausweisung der Umsetzungen im Stellenplan

Die Umsetzungen nach Nrn. 1 und 2 werden im nächsten Stellenplan ausgewiesen und als Stellenzu- und -abgänge (Umsetzungen nach Nr. 1 als "Aufgabenverlagerung", Umsetzungen nach Nr. 2 als "Minderbedarf" bzw. "Mehrbedarf") erläutert (Nr. 7 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49).

4 Verwaltungszweig

Der in § 50 Abs. 1 und 2 verwendete Begriff "Verwaltung" entspricht dem Begriff "Verwaltungszweig" im Sinne dieser VV (Nr. 3.1 zu § 17 Absatz 5 und 6 und § 49).

Teil II - Erstattung und Verbuchung von Bezügen bei Abordnung, Versetzung und Beurlaubung von Beschäftigten - (§ 50 Absatz 3) -

5 Abordnung und Versetzung innerhalb der hamburgischen Verwaltung

- 5.1 Wird ein Beamter mit Wirkung vom Ersten eines Monats an eine andere Dienststelle abgeordnet, sind die Bezüge vom Ersten dieses Monats an aus dem neuen Kapitel zu zahlen.

- 5.2 Wird eine Abordnung nach dem Ersten eines Monats wirksam, sind die Bezüge für diesen Monat noch aus dem bisherigen Kapitel zu zahlen. Vom Ersten des folgenden Monats an ist die Zahlung aus dem neuen Kapitel zu leisten.
- 5.3 Bei Abordnungen, die von vornherein nur für längstens drei Monate vorgesehen sind, wird kein Ausgleich zwischen den betroffenen Kapiteln vorgenommen. Wird in einem solchen Fall später eine Verlängerung der Abordnung verfügt, ist die Zahlung vom Ersten des auf diese Verfügung folgenden Monats an aus dem neuen Kapitel zu leisten, spätestens jedoch vom Ersten des Monats an, der auf den Ablauf der ersten drei Monate der Abordnung folgt. Kann in Ausnahmefällen die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden, findet kein Ausgleich zwischen den Kapiteln statt.
- 5.4 Nrn. 5. 1 bis 5.3 gelten sinngemäß für Versetzungen; sie sind auf Richter, Angestellte und Arbeiter entsprechend anzuwenden.

6 Abordnung zu anderen Dienstherrn

- 6.1 Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, sind die Bezüge so lange aus dem bisherigen Kapitel weiterzuzahlen, bis die Abordnung aufgehoben oder der Beamte in den Dienst des anderen Dienstherrn übernommen wird. Dies gilt für die Zahlung des Kindergeldes entsprechend.
- 6.2 Hat der Beamte während der Zeit der Abordnung Anspruch auf eine Stellenzulage nach Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C oder Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R (sog. "Ministerialzulage"), wird diese Stellenzulage zusammen mit den übrigen Bezügen aus dem Kapitel der abordnenden Behörde gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß die oberste Bundes-/Landesbehörde, an die der Beamte abgeordnet ist, der abordnenden Behörde die Höhe der Stellenzulage und den Zeitpunkt, von dem an sie zu zahlen ist, mitgeteilt hat.
- 6.3 Die für die Dauer der Abordnung weitergezahlten Bezüge - ggf. einschließlich der in Nr. 6.2 genannten Stellenzulage -, nicht jedoch weitergezahltes Kindergeld, sind nach dem als Anlage abgedruckten Muster (2 fach) vierteljährlich bei der zuständigen Dienststelle zur Erstattung anzufordern. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres ist jeweils bis zum 5. Dezember bei dieser Dienststelle einzureichen, damit die Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden kann.

Wegen des Zeitpunktes, von dem ab die Bezüge zur Erstattung anzufordern sind, gelten Nrn. 5.1 und 5.2 entsprechend. Tritt ein Beamter nach beendeter Abordnung in den hamburgischen Dienst zurück, sind die Bezüge bis zum letzten Tag des Monats der Abordnung von dem anderen Dienstherrn zur Erstattung anzufordern.

14.050

VV zu § 50 LHO

Aufwandsentschädigungen sind von dem anderen Dienstherrn zu zahlen.

6.4 Bei der Abordnung von Beamten eines anderen Dienstherrn in die hamburgische Verwaltung gelten Nrn. 6.1 bis 6.3 entsprechend.

6.5 Nrn. 6.1 bis 6.4 gelten sinngemäß für Beurlaubungen unter Fortzahlung der Bezüge; sie sind auf Richter und Angestellte entsprechend anzuwenden.

7 **Tätigkeit bei wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen privatrechtlichen Arbeitgebern**

7.1 Nr. 6 findet keine Anwendung, wenn Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter in dienstlichem Auftrag als Geschäftsführer, Mitarbeiter oder dgl. haupt- oder nebenamtlich/nebenberuflich bei wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen privatrechtlichen Arbeitgebern (z. B. bei Verbänden, Anstalten, Vereinigungen usw.) im Wege der Abordnung oder der Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge tätig sind. In diesen Fällen sind Einzelvereinbarungen zwischen den Behörden und Ämtern sowie den wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen privatrechtlichen Arbeitgebern darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bezüge zu erstatten sind. Besondere Geldleistungen, die im Hinblick auf die Tätigkeit bei den wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen privatrechtlichen Arbeitgebern gewährt werden, sind in jedem Fall zu erstatten. Außerdem ist in der Regel (siehe Nr. 10) eine angemessene Beteiligung an den sonstigen Personal- und Verwaltungskosten zu fordern; hierzu gehören

Versorgungszuschlag für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter

Kosten der Eigenunfallversicherung für Angestellte und Arbeiter

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag

personenbezogene Sozialleistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen, Mittagessenzuschüsse)) soweit diese) Leistungen) (weiterhin) von
Sachbezüge (z. B. unentgeltlich ge- währte Unterkunft und Verpflegung)) Hamburg) erbracht
sächliche Verwaltungsausgaben) werden

7.2 Die Höhe des Versorgungszuschlags, der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Kosten der Eigenunfallversicherung und der personenbezogenen Sozialleistungen sind der jährlich vom Senatsamt herausgegebenen Personalkostentabelle - mit Zukunftsbelastung - zu entnehmen. Die Höhe des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags richtet sich nach der vom Senatsamt hierzu erlassenen Verwaltungsregelung.

8 Zuständigkeit für die Anforderung von Bezügen zur Erstattung

- 8.1 Zuständige Dienststelle für die Anforderung von Bezügen zur Erstattung nach Nr. 6 ist das Senatsamt - Besoldungs- und Versorgungsstelle. Die fachlich betroffenen Behörden und Ämter teilen dem Senatsamt - Besoldungs- und Versorgungsstelle - die erforderlichen Angaben mit.
- 8.2 Sofern außer den Bezügen weitere Kosten, insbesondere solche nach Nr. 7, zur Erstattung anzufordern sind, sind die jeweils fachlich betroffenen Behörden und Ämter für die Geltendmachung der Ansprüche zuständig. Dem Senatsamt - Besoldungs- und Versorgungsstelle - ist eine Durchschrift der Anforderung zuzuleiten.

9 Verbuchung erstatteter Bezüge

- 9.1 Bezüge, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die bei der Abordnung oder der Beurlaubung von Beschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge erstattet werden (Nrn. 6 und 7), sind von der Ausgabe abzusetzen. Werden darüber hinaus weitere Kosten erstattet (Nr. 8.2), sind diese Beträge als Einnahme nachzuweisen.
- 9.2 In allen übrigen Fällen der Kostenbeteiligung Dritter an den Personalausgaben für hamburgische Beschäftigte (volle oder teilweise Kostenerstattung) sind die Erstattungsbeträge einschließlich der Bezüge als Einnahme nachzuweisen.

10 Ausnahmen

Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Finanzbehörde. Das gilt insbesondere, wenn in den Fällen der Nr. 7 auf eine Kostenbeteiligung verzichtet werden soll. Ein solcher Verzicht ist nur zulässig, wenn die erbrachte Dienstleistung nur einen geringen Zeit und Kostenaufwand erfordert oder die Einrichtung, der die Tätigkeit zugute kommt, weder Einkünfte noch Vermögen hat.

14.050

Anlage zu Nr. 6.3 der VV zu § 50 LHO

..... , den
(Behörde)

An

Betr.: Erstattung der Bezüge für

Bezug:

Es wird gebeten, die Erstattung der nachstehenden Bezüge zu veranlassen:

Bezüge	Monat			Bemerkungen
Grundgehalt/Grundvergütung				
Stellen- / Amtszulage.....				
sonstige Zulagen				
Ortszuschlag				
vermw. Leistungen d. Arbeitgebers				
.....				
Zusammen	+.....	+.....	Erstattungsbetrag = DM

(in Worten DM)

Die Überweisung dieses Betrages wird erbeten an die Landeshauptkasse Hamburg, Konto-Nummer 103 002 bei der Hamburgischen Landesbank (Bankleitzahl 200 500 00) zugunsten des Titels unter Angabe des Geschäftszeichens

(Unterschrift)

Urschr. , den

an

mit der Bitte, Ihre Kasse anzuweisen, den vorstehenden Erstattungsbetrag zu überweisen.

(Unterschrift)